

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 85 (1988)

**Heft:** 3

**Rubrik:** Entscheide

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## **Der übergangene Vater**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Gemäss Art. 265 c Ziff. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption seines Kindes durch andere Personen abgesehen werden. Diese Möglichkeit besteht, wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist. Den zürcherischen Behörden genügte zur Feststellung, ein bestimmter ausserehelicher Vater sei unbekannt, dass er zur Zeit ihres Beschlusses, auf seine Adoptionszustimmung zu verzichten, noch nicht im Zivilstandsregister eingetragen war. Aus den Akten ergab sich jedoch, dass die Person des Vaters und sein Interesse am Kind ohne weiteres ersichtlich war. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes fand es daher willkürlich, dass dieser Umstand und damit auch der Vater des Kindes übergangen wurde. Das Bundesgericht brachte damit eine gewisse Korrektur an der – freilich nicht lückenlosen – Rechtslehre an, wonach das Zustimmungsrecht der Eltern in einem solchen Fall erst mit dem Kindesverhältnis entstehe. Hier war es erst etwa ein Jahr nach der Geburt des Kindes zu dessen Anerkennung durch den Vater gekommen.

### **Der Verfahrensablauf**

Das Kind war am 4. April 1984 von einer in Zürich wohnhaften Türkin geboren worden. Sie stimmte am 18. Mai 1984 einer Adoption desselben durch Dritte zu. Nachdem diese Zustimmung rechtskräftig geworden war, beschloss die Vormundschaftsbehörde der Stadt Zürich am 5. Juli 1984, von der Zustimmung des Vaters zur Adoption abzusehen, da zu ihm kein Kindesverhältnis bestehe. Am 21. März 1985 anerkannte der Vater, ein Türke, das Kind. Am 25. Oktober 1985 beschwerte er sich beim Bezirksrat gegen eine Adoption ohne seine Zustimmung und verlangte die Sistierung des Adoptionsverfahrens. Er wurde abgewiesen, ebenso eine Beschwerde zu Handen der Justizdirektion. Mittels einer staatsrechtlichen Beschwerde erreichte er jedoch beim Bundesgericht, dass die Verfügung der Justizdirektion aufgehoben wurde.

Gegen das Absehen von der Zustimmung zur Adoption im Sinne von Art. 265 c Ziff. 1 ZGB gibt es – im Gegensatz zum Absehen nach Ziff. 2 (wenn der Elternteil sich nicht ernstlich um das Kind gekümmert hat) – keine Berufung und auch keine zivilrechtliche Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht. Deshalb blieb nur die staatsrechtliche Beschwerde übrig. Die mit ihr geltend gemachte persönliche Freiheit ist in der Regelung des Adoptionsrechts bereits konkret umschrieben. Das Bundesgericht konnte sich deshalb darauf beschränken, die Anwendung des ZGB unter dem Gesichtspunkt des

ebenfalls geltend gemachten Art. 4 der Bundesverfassung (Rechtsgleichheit und Willkürverbot) zu prüfen.

Die Justizdirektion war davon ausgegangen, dass es unerheblich gewesen sei, ob die biologische Vaterschaft des Beschwerdeführers den Behörden bekannt gewesen sei oder nicht. Diese hätten zu einer Zeit nicht einfach unhaltbar gehandelt, da keine rechtliche Feststellung der Vaterschaft vorlag. Primäre Aufgabe des Vormunds sei es, die Interessen des Kindes zu wahren. Dem diene eine Adoption besser als eine Betreuung des Kindes durch den Vater. Praxisgemäss werde bei Zustimmung der (ausserehelichen) Mutter zur Adoption auf Nachforschungen nach dem Vater verzichtet. Dieser habe sich hier allzu lange Zeit gelassen, um sein Kind anzuerkennen. Nach dem 5. Juli 1984 habe er sein «Zustimmungsrecht» zu Adoption verwirkt gehabt.

### **Das Bundesgericht las die Akten anders**

In den Akten fand das Bundesgericht jedoch ein Ersuchen einer in türkischen Angelegenheiten erfahrenen Sozialarbeiterin des Kirchlichen Sozialdienstes Zürich an die Vormundschaftsbehörde, datiert vom 12. Januar 1984. Darin wurde um vormundschaftliche Massnahmen für die schwangere Türkin ersucht. Es wurden Tötlichkeiten ihres Vaters befürchtet, der sie einem anderen Mann versprochen hatte. Sie hatte mit ihrem türkischen Freund – dem Beschwerdeführer – Geschlechtsverkehr aufgenommen, weil ein defloriertes Mädchen nach türkischem Brauch für die Heirat mit einem anderen Mann nicht mehr in Frage kommt. Bei diesem Versuch, die Verheiratung an einen anderen zu durchkreuzen, war das Kind gezeugt worden. Nach der Darstellung der Sozialarbeiterin wollten dessen Eltern dieses behalten und heiraten. Gestützt auf die Aussagen dieser Sozialarbeiterin hatte das Bezirksgericht Zürich denn auch den Erzeuger des Kindes am 12. Dezember 1984 von der Anklage der Unzucht mit einem Kind (d.h. der Kindesmutter) freigesprochen. Am 3. Mai 1984 wurde dem Kind ein Vormund bestellt mit dem Auftrag, «die Interessen des Kindes gegenüber seinem Vater zu wahren, nötigenfalls Klage auf Feststellung des Kindesverhältnisses und auf Unterhaltsleistungen einzuleiten».

Durch Rückfrage beim Vormund hätte somit die Vormundschaftsbehörde erfahren können, dass ein leiblicher Vater vorhanden war: Sogar einer, wie der Bezirksrat selber festgestellt hatte, der sich lange bei den verschiedensten Behörden vergeblich erkundigt hatte, wo er seine Vaterrechte wahrnehmen könne, und der den Vormund – fruchtlos – bestürmt hatte, ihm zu helfen. Die Behauptung der Justizdirektion, die Vormundschaftsbehörde habe «keine Kenntnis von einer rechtlichen, geschweige denn einer biologischen Vaterschaft» des Beschwerdeführers gehabt, erwies sich so als unhaltbar; seine Identität wäre leicht feststellbar und Kontakt mit ihm herstellbar gewesen. Treu und Glauben hätten erfordert, dass die Vormundschaftsbehörde mit ihm in Verbindung getreten und ihn über seine Rechte und Pflichten (Art. 260 ZGB) aufgeklärt hätte. Erst wenn er eine dann zu stellende Frist zur Kindes-

anerkennung nicht benützt hätte, hätte angenommen werden dürfen, der leibliche Vater sei unbekannt und seine Zustimmung zur Adoption entbehrlich. Bezirksrat und Justizdirektion hatten dem in unhaltbarer Weise nicht Rechnung getragen.

Der kantonalen Behörde war allerdings zugute zu halten, dass die Rechtslehre ein Zustimmungsrecht des leiblichen Vaters zur Adoption erst nach hergestelltem Kindesverhältnis annimmt. Er hat nach dieser Lehre keinen Anspruch auf Benachrichtigung, wenn Mutter oder Beistand das Kindesverhältnis zu ihm nicht herstellen und das Kind zur späteren Adoption plazieren wollen. Das Bundesgericht hob aber hervor, dass die Lehre auch einräumt, es gebe Fälle, wo Vater oder Mutter aus rechtlichen Gründen das Kindesverhältnis nicht herzustellen vermochte und dennoch zur geplanten Adoption anzuhören ist. Das Bundesgericht ist offensichtlich gegen eine schematische Anwendung solcher Lehrsätze. (Urteil vom 16. Juli 1987) R.B.

## **Beschwerderecht des Vormundes**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Nach der Rechtsprechung hat auch der Vormund selber ein Beschwerderecht gegen die Vormundschaftsbehörde, wenn er durch deren Anordnungen selber betroffen ist. Soweit das Beschwerdeverfahren aber durch kantonales Recht geregelt werden muss, hat letzteres der Materie angepassten Mindestanforderungen zu genügen. So muss geklärt werden können, ob das Vorgehen der Vormundschaftsbehörde verfahrensmässig und materiell Bestand haben kann.

Nach Art. 420 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB) kann gegen Handlungen des Vormundes der Bevormundete, der urteilsfähig ist, sowie jedermann, der ein Interesse hat, bei der Vormundschaftsbehörde Beschwerde führen. Sodann ist gemäss Art. 420 Abs. 2 ZGB auch die Beschwerde gegen Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde zulässig.

### **Keine Beschwerde je nach dem**

Dies leuchtet ohne weiteres ein, wo es um Mündelinteressen geht. Wo die Behörde jedoch den Vormund zum Vorteil des Mündels an seine Pflichten erinnert, z.B. hinsichtlich seiner Rechnungsablage-Pflicht, können zwar nicht offensichtlich, aber doch mittelbar Interessen des Mündels ebenfalls betroffen sein. Es wäre kaum praktikabel, Anweisungen der Vormundschaftsbehörde betreffend die Rechnungsführung und -ablage je nach der konkreten Interessensituation der Beschwerdemöglichkeit von Art. 420 ZGB zu unterstellen oder nicht. Vielmehr ist diese Beschwerde dann allgemein zuzulassen.